

BEWILLIGUNG IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Beiblatt zu Norm SN 640 538a

Gemeinde Windisch
 Abteilung Planung und Bau
 Dohlenzelgstrasse 6
 5210 Windisch

Art des Gesuches:	Aufbruch öffentlicher Grund	Benützung öffentlicher Grund
Strasse/Nr./Gebiet	_____	
Zweck der Arbeiten	_____	
Art des Werkes	Kanalisation Elektrisch Wasser Gas	Swisscom Cablecom
Länge in Fahrbahn	_____	Länge in Gehweg _____
Baubeginn	_____	Voraussichtliche Bauzeit _____

Eigentümer/Gesuchsteller:

Strasseneigentümer	_____		
Gesuchsteller	_____		
Bauherr/Werke	_____	Telefon	_____
	_____	Mail	_____
Bauleitung	_____	Telefon	_____
	_____	Mail	_____
Unternehmer	_____	Telefon	_____
	_____	Mail	_____

Planbeilage 2-fach (Muss beigelegt werden, die beanspruchte Fläche ist zu vermessen)

Min. Durchfahrtsbreite < 3.00 m?	ja	nein
Umleitung Fussgänger nötig?	ja	nein
Umleitung motorisierter Verkehr nötig?	ja	nein

Wenn ja, vorgängige Absprache mit der Abteilung Planung und Bau (056/ 460' 09' 69) notwendig.

Bemerkungen

Ort und Datum

Für den Gesuchsteller

Ort und Datum

Für den Strasseneigentümer, Gemeinde Windisch

Stempel/Unterschrift:

Bereichsleiter Tiefbau und Verkehr:

Beilagen:

Gesuchsformular
Planbeilage

1fach
2fach

Kopie durch Abteilung Planung + Bau an:

Gemeinderat
Elektrizitäts- und Wasserwerk
Regionalpolizei
Abteilung Planung + Bau
Bauamt

Bewilligung Aufbruch öffentlicher Grund

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Ausführung der vorstehenden Bauarbeiten unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Normen SN 640 538a. Diese Normen gehen anders lautenden Werkvertragsbestimmungen ausdrücklich vor.
2. Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit dem Werkmeister des Bauamtes und/oder der Bauverwaltung die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen.
3. Die Belagsränder sind mit Trennscheiben fachgerecht anzuschneiden. Bei Deckbelägen sind zusätzlich bituminöse Fugenbänder einzulegen. Bei 2schichtigen Belägen muss der Belag überlappend eingebaut werden.
4. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe zuständig, welche durch den Gesuchsteller beigezogen werden müssen:

Vermessung:	Porta & Partner, Bezirksgeometer, Steinackerstrasse 7, 5210 Windisch
Elektrizität/Wasser:	Elektrizitäts- und Wasserwerk, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch
Kanalisationsanlagen:	Abteilung Planung + Bau, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch
Gasversorgung:	Industrielle Betriebe der Stadt Brugg, untere Hofstadt 4, 5200 Brugg
Telefon:	Swisscom AG; Network Services Region Ost, Postfach, 8021 Zürich
TV-Anlage:	Cablecom Management AG, hinternättlistrasse 11, 5506 Mägenwil
5. Der Wiederaufbau des Strassenaufbaus muss die gleiche Qualität wie der bestehende aufweisen.
6. **Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 5210 Windisch, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf Beschwerden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.**

Bewilligung Benützung öffentlicher Grund

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Benützung der vorstehenden Flächen auf dem öffentlichen Grund unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Sichtweiten für Knoten sind gemäss der VSS Norm 640 273a Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene einzuhalten.
2. Provisorische Parkfelder sind mit temporären orangefarbener Markierung zu markieren. Sie sind nach der VSS Norm 640 029a Geometrie Parkplätze zu erstellen und direkt nach der Bauvollendung wieder zu entfernen.
3. Die Durchfahrt für die Feuerwehr muss gemäss der Norm FKS CSSP CSP Richtlinie für Feuerwehrezufahrten jederzeit gewährleistet sein.
4. **Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 5210 Windisch, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf Beschwerden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.**